

**Geschäftsordnung**  
**des Dekanats (Fakultätsvorstand) der Fakultät I**

Vom 5. Dezember 2000.

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd  
- Fakultät I –

## Geschäftsordnung des Dekanats (Fakultätsvorstand) der Fakultät I

---

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 PHG gibt sich das Dekanat der Fakultät I folgende Geschäftsordnung (DGO):

### § 1: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan, dem Prodekan und dem Studiendekan. Es leitet die Fakultät. Es ist insbesondere für die Aufgaben gemäß § 18 Abs. 4 PHG zuständig.
- (2) Das Dekanat verteilt seine Geschäftsbereiche nach § 18 Abs. 3 Satz 4 PHG.
- (3) Das Dekanat kann eine Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 PHG bei Besetzungsverfahren von wissenschaftlichem Personal abgeben.

### § 2: Geschäftsverteilung

#### (1) Dekan

Der Dekan nimmt seine Aufgaben gemäß § 19 PHG wahr. Dies umfasst:

- Vertretung der Fakultät
- Vorsitzender des Fakultätsrates
- Vorbereitung der Sitzungen und Vollzug der Beschlüsse
- Aufsicht über die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsaufgaben
- Aufsicht über die Umsetzung der Empfehlungen der Studienkommission
- Dienstaufsicht über den wissenschaftlichen Dienst und die sonstigen Mitarbeiter
- Mitwirkung in Berufungsverfahren (§ 49 Abs. 4 PHG)

#### (2) Prodekan

Der Prodekan vertritt den Dekan und den Studiendekan.

Seine Aufgaben ergeben sich aus § 1 Abs. 2 DGO.

#### (3) Studiendekan

Der Studiendekan vertritt den Prodekan. Er ist Vorsitzender der Studienkommission. Darüber hinaus ist er zuständig für die Angelegenheiten von Lehre und Studium. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Hinwirkung auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt;
- die Erarbeitung des Lehrberichts der Fakultät im Zweijahresturnus;
- die Vorbereitung der Beschlussfassungen über Lehrbericht, Studien- und Prüfungsordnungen;

- die Koordinierung der Studienfachberatung;
- die Sorge für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb;
- die Stellungnahme zu den Fähigkeiten der Bewerber in der Lehre bei Berufungsverfahren (§ 49 Abs. 4 Satz 8 PHG)

### **§ 3: Beschlussfassung im Dekanat**

- (1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen ein.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dekans (§ 18 Abs. 3 Satz 2 PHG).
- (3) Beschlüsse in Angelegenheiten von Lehre und Studium bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.
- (4) Ein Protokoll der Dekanatsitzung wird erstellt, wenn ein Mitglied des Dekanats es verlangt.

### **§ 4: Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung (DGO) wurde vom Dekanat auf seiner konstituierenden Sitzung am 5. Dezember 2000 beschlossen und tritt am 13. Dezember 2000 in Kraft. Sie ist gültig bis zur Wahl eines neuen Dekans.

Schwäbisch Gmünd, den 5. Dezember 2000

Dekan:

Prodekan:

Studiendekan:

(Prof. Dr. S. Immerfall) (Prof. Dr. U. Rauin) (Prof. Dr. M. Weyer-Menkhoff)

